

# Rechtsprechungsübersicht Juni 2024

## Materielles Flüchtlingsrecht

**Flüchtlingsschutz für UNRWA-Palästinaflüchtlinge aus dem Gazastreifen möglich:** In seinem [Urteil vom 13. Juni 2024 \(Rs. C-563/22\)](#) klärt der Europäische Gerichtshof zwei Dinge: Zum einen, dass bei der Prüfung der Begründetheit eines Folgeantrags nicht nur neue Umstände zu berücksichtigen sind, sondern auch bereits in einem früheren Asylverfahren vorgebrachte Umstände, wenn nur die Zulässigkeit des Folgeantrags festgestellt wurde. Zum anderen, dass ein von der UNRWA betreuter Flüchtling Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes in der EU hat, wenn die UNRWA aus „irgendeinem Grund“ nicht länger in der Lage ist, diesem Flüchtling am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts, etwa im Gazastreifen, gemäß ihrem Auftrag menschenwürdige Lebensbedingungen zu gewährleisten. Der Flüchtling muss nicht nachweisen können, dass er spezifisch betroffen ist, sondern nur, dass er überhaupt betroffen ist, nämlich dass er sich im Falle einer Rückkehr in einer „sehr unsicheren persönlichen Lage“ befinden würde. Die EuGH-üblichen Schachtelsätze im Tenor des Urteils sind in der deutschen Sprachfassung etwas sehr unübersichtlich geraten; die Definition, wann die UNRWA „nicht länger“ in der Lage ist, Schutz zu gewähren, ist kaum verständlich („auf den Zeitpunkt [...] auf den Zeitpunkt“), die englische Sprachfassung immerhin etwas klarer formuliert („at the time from [...] to that [time]“).

**„Verwestlichte“ Frauen können eine soziale Gruppe bilden:** Je nach den Gegebenheiten in ihrem Herkunftsland können Frauen, die Staatsangehörige dieses Landes sind und als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem EU-Staat gekommen ist, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden und bei einer befürchteten Verfolgung im Herkunftsland wegen dieser Zugehörigkeit die Flüchtlingseigenschaft erhalten, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 11. Juni 2024 \(Rs. C-646/21\)](#). Die tatsächliche Identifizierung einer (auch minderjährigen) Frau mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern könne als ein „Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung“ (siehe Art. 10 der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU) angesehen werden, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sei, dass die Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Das ist eine relativ weite und großzügige Definition einer sozialen Gruppe, in dem konkreten Fall ging es um zwei junge Frauen aus dem Irak, die seit 2015 in den Niederlanden aufgewachsen waren und befürchteten, ihre westliche Lebensweise bei

einer Rückkehr in den Irak nicht mehr leben zu können. Der EuGH hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Immer noch keine ungewisse Lage im Gazastreifen:** Auch das Verwaltungsgericht Hamburg geht in seinem [Gerichtsbescheid vom 3. Juni 2024 \(Az. 14 A 789/24\)](#) davon aus, dass im Gazastreifen derzeit keine vorübergehend ungewisse Lage im Sinne von § 24 Abs. 5 AsylG besteht. Aufgrund der anhaltenden Dauer der Kampfhandlungen, ihrer Schwere und mangels Absehbarkeit einer Beendigung sowie aufgrund des hohen Zerstörungsgrades der relevanten Infrastruktur lägen für Asylsuchende aus dem Gazastreifen gegenwärtig regelmäßig die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes vor. Selbst wenn die Kampfhandlungen enden sollten, dürfte eine Rückkehr aufgrund des hohen Zerstörungsgrades des Gazastreifens für längere Zeit nicht in Betracht kommen, insofern dürften jedenfalls auch Abschiebungsverbote in Betracht kommen. Ohnehin könne das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Aussetzung einer Entscheidung über einen Asylantrag nicht auf § 24 Abs. 5 Satz 1 AsylG stützen, wenn es entgegen den Vorgaben des § 24 Abs. 5 Satz 2 AsylG keine regelmäßigen Überprüfungen der Lage in dem Herkunftsstaat aktenkundig mache.

**Opfer häuslicher Gewalt sollen keine soziale Gruppe sein:** Frauen, die in Armenien von häuslicher Gewalt betroffen sind, stellen keine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar, meint das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 30. Mai 2024 \(Az. 5 LA 21/22\)](#). Sie hätten nämlich keine deutlich abgegrenzte Identität, weil das äußere Merkmal, als Frau Opfer häuslicher Gewalt zu werden, von der umgebenden Gesellschaft typischerweise nicht wahrgenommen werden könne.

Hmm, da sei doch vorsichtig an das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Januar 2024 \(Rs. C-621/21\)](#) erinnert, wonach Frauen in einem Land insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, wenn nur feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind (siehe auch HRRF-Newsletter [Nr. 128](#)).

**Keine ungewisse Lage im Gazastreifen:** Das Verwaltungsgericht Schleswig hält in seinem [Beschluss vom 17. Mai 2024 \(Az. 15 A 193/22\)](#) nichts von der Argumentation des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, dass im Gazastreifen derzeit eine vorübergehend ungewisse Lage im Sinne

von § 24 Abs. 5 AsylG bestehe, so dass das Bundesamt seine Entscheidung über einen Asylantrag aufschieben könne. Abgesehen davon, so das Gericht, dass es die Einschätzung des Bundesamts zur Volatilität der Lage im Gazastreifen nicht teile, hindere § 24 Abs. 5 AsylG Gerichte ohnehin nicht daran, eine Sachentscheidung zu treffen und das Bundesamt zur Gewährung internationalen Schutzes zu verpflichten. Die gegenwärtige Lage im Gazastreifen überschreite die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, so dass subsidiärer Schutz zu zuzuerkennen sei (andere Verwaltungsgerichte sehen das übrigens ähnlich, siehe etwa HRRF-Newsletter [Nr. 139](#)).

**Keine Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung in Syrien:** Auf eine Berufung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hin hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Urteil vom 13. Februar 2024 \(Az. OVG 3 B 22/23\)](#) ein erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin aus dem August 2017 (!) aufgehoben, in dem einem Schutzsuchenden aus Syrien die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt worden war, weil ihm aufgrund seiner Wehrdienstverweigerung in Syrien Verfolgung drohte. Es lasse sich nicht plausibel feststellen, so das Oberverwaltungsgericht, dass ein Wehrdienst in Syrien gegenwärtig zur Begehung von Kriegsverbrechen führen würde. Eine etwaige aus einem Wehrdienst resultierende Verfolgungshandlung des syrischen Regimes, etwa Inhaftnahme, Misshandlung oder Folter, sei außerdem nicht mit einem Verfolgungsgrund, etwa der (unterstellten) politischen Überzeugung des Schutzsuchenden verknüpft.

## Menschenrechtsschutz

**Große EGMR-Kammer übernimmt Verfahren zu polnischen Pushbacks:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 26. Juni 2024 in einer [Pressemitteilung](#) bekanntgegeben, dass die für das Individualbeschwerdeverfahren [R.A. u.a. gegen Polen \(Az. 42120/21\)](#) zuständige Kammer des EGMR ihre Zuständigkeit an die Große Kammer des EGMR abgegeben hat. In dem Verfahren geht es um eine Gruppe von 32 afghanischen Staatsangehörigen, die im Sommer 2021 an der polnisch-belarussischen Grenze gestrandet war und unter anderem im Oktober 2021 von der polnischen Polizei im Wege eines Pushbacks zurück nach Belarus geschoben wurde. Der EGMR hatte in diesem Verfahren bereits mehrere vorläufige Maßnahmen gegen Polen erlassen (siehe etwa HRRF-Newsletter [Nr. 10](#)). Gemäß Art. 30 EMRK kann eine Kammer ihre Zuständigkeit auf die aus 17 Richterinnen und Richtern bestehende Große Kammer übertragen, wenn ein Verfahren eine „schwerwiegende Frage der Auslegung“ der EMRK oder ihrer Protokolle aufwirft oder wenn eine Entscheidung zu einer Abweichung von einem früheren EGMR-Urteil führen kann.

**EGMR verhandelt über Griechenland-Driftbacks:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich am 4. Juni 2024 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit den im Rahmen von zwei 2021 gegen Griechenland erhobenen Beschwerden (G.R.J u.a. gg. Griechenland, Az. [15067/21](#), und

A.D. u.a. gg. Griechenland, Az. [24982/21](#)) befasst, wonach Schutzsuchende in den Jahren 2019 und 2020 im Wege sogenannter Driftbacks von griechischen Behörden auf manövrierunfähigen Schlauchbooten ausgesetzt worden sein sollen, damit sie zurück in die Türkei treiben würden. [Nichtregierungsorganisationen werfen Griechenland vor, diese Praxis routinemäßig anzuwenden](#), die griechische Regierung bestreitet das offenbar. Zu den rechtlichen Hintergründen und zu den Unwägbarkeiten dieses Verfahrens vor dem EGMR siehe etwa [diesen aktuellen und instruktiven Beitrag von Constantin Hruschka](#).

## Dublin-Verfahren usw.

**Keine beschleunigten EuGH-Verfahren für Dublin-Vorlagen des OVG Münster:** Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte im Februar 2024 in zwei bei ihm anhängigen Verfahren (Az. [11 A 1255/22.A](#) und [11 A 1080/22.A](#)) Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof initiiert und mit Bezug auf die italienischen Dublin-Rundschreiben von Dezember 2022 im Wesentlichen danach gefragt, ob die Weigerung Italiens, Schutzsuchende im Wege von Dublin-Überstellungen (wieder) aufzunehmen, zur Annahme einer systemischen Schwachstelle im italienischen Asylsystem führen muss (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 136](#)). Außerdem hatte das OVG den EuGH um eine Behandlung im beschleunigten Verfahren gebeten, weil sich in Deutschland eine große Zahl von Flüchtlingen aufhalte, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten, dessen Prüfung jedoch an sich einem anderen Mitgliedstaat obliege. Diesem Ansinnen hat der EuGH in seinem [Beschluss vom 7. Juni 2024 \(Rs. C-125/24 und C-189/24\)](#) nun eine Absage erteilt: Die Zahl der von den Vorlagefragen des vorlegenden Gerichts betroffenen Rechtssachen sei nicht so groß, dass die Ungewissheit über ihren Ausgang die Gefahr berge, das Funktionieren des durch die Dublin-III-Verordnung eingeführten Systems zu beeinträchtigen und infolgedessen das vom Unionsgesetzgeber geschaffene gemeinsame europäische Asylsystem zu schwächen. Außerdem stelle eine beträchtliche Zahl von betroffenen Personen oder Rechtsverhältnissen als solche ohnehin keinen außergewöhnlichen Umstand dar, der die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens rechtfertigen könnte.

## Asylverfahrensrecht

**„Starke“ Bindungswirkung von Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat:** Der Europäische Gerichtshof hat in seinem [Urteil vom 18. Juni 2024 \(Rs. C-352/22\)](#) festgestellt, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten im europäischen Asylrecht die Auslieferung eines in einem Mitgliedstaat anerkannten Flüchtlings in seinen Herkunftsstaat durch einen anderen Mitgliedstaat verbietet, solange nicht der Mitgliedstaat, der die Flüchtlingsanerkennung ausgesprochen hat, diese zuerst wieder aberkannt hat. In dem Verfahren hatte ein Flüchtling aus der Türkei zunächst in Italien Flüchtlingschutz erhalten und war

später nach Deutschland gezogen, wo er aufgrund eines Auslieferungersuchens der Türkei in Haft genommen wurde. Das zuständige Oberlandesgericht Hamm wollte keine gegen eine Auslieferung sprechende Umstände erkannt haben, sah sich jedoch durch den ebenfalls in dem Verfahren ergangenen [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2022 \(Az. 2 BvR 2069/21\)](#) zu einem Vorabentscheidersuchen vor dem EuGH genötigt.

Diese Entscheidung hat viel Potential: Wenn eine in einem EU-Staat erfolgte Flüchtlingsanerkennung bis zu ihrer späteren Aberkennung durch denselben EU-Staat schon eine Auslieferung in den Herkunftsstaat durch einen anderen EU-Staat verbietet, dann muss das für eine bloße Abschiebung in den Herkunftsstaat erst recht gelten, und für subsidiären Schutz ebenso wie für eine Flüchtlingsanerkennung. Vor diesem Hintergrund dürfte die deutsche Debatte (siehe etwa instruktiv das [Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. März 2023, Az. RO 13 K 22.31542](#)), ob das aus § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG folgende Abschiebungsverbot bei ausländischer Ankererkennung als Flüchtling nur solange gilt, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach erneuter Asylantragstellung in Deutschland nicht eine eigene inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens durchgeführt hat, streng genommen gegenstandslos geworden sein. Stattdessen müsste die Schutzgewährung durch einen anderen EU-Staat immer respektiert werden und dürfte an sich auch nie eine Abschiebungsandrohung für den Herkunftsstaat erlassen werden. In der Sache wäre das mit Bezug auf Rückführungen in den Herkunftsstaat, sei es im Rahmen einer Auslieferung oder im Rahmen einer Abschiebung, so etwas wie eine „starke“ Bindungswirkung einer ausländischen Schutzgewährung, die nur durch denjenigen EU-Staat beendet werden kann, der den Schutz ursprünglich gewährt hat.

**„Schwache“ Bindungswirkung von Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat:** In noch einem [Urteil vom 18. Juni 2024 \(Rs. C-753/22\)](#) hat der Europäische Gerichtshof eine weitere Spielart einer Bindungswirkung von Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat definiert, die man vielleicht als „schwache“ Bindungswirkung bezeichnen könnte, nämlich mit Bezug auf die Statusentscheidung im zweiten EU-Staat: Wenn in einem EU-Staat bereits internationaler Schutz gewährt wurde und danach im Rahmen eines in einem weiteren EU-Staat gestellten Asylantrags erneut eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens stattfindet, dann muss dieser weitere EU-Staat die Anerkennung grundsätzlich berücksichtigen. Das bedeutet nicht, dass der zweite EU-Staat automatisch internationalen Schutz gewähren müsste, er muss die Anerkennung im ersten EU-Staat und die ihr zugrundeliegenden Anhaltspunkte bei seiner Prüfung aber jedenfalls „in vollem Umfang“ berücksichtigen.

Der Europäische Gerichtshof begründet sein Urteil erneut mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, außerdem solle vermieden werden, dass die Behörden mehrerer Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Schutzgewährung kommen. Der EuGH mahnt etwa einen Informationsaustausch zwischen den Behörden an, so dass der später entscheidenden Asylbehörde im zweiten EU-Staat alle Informa-

tionen vorliegen müssen, die im ersten EU-Staat zur Gewährung internationalen Schutzes geführt haben. Das sollte zu mindest eine breitere Diskussion über die Bewertung von Herkunftsländerinformationen auslösen, und womöglich sogar über die Kriterien, die bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit von Schutzsuchenden angelegt werden. Das Urteil wird nationalen Asylbehörden aber auch unabhängig davon sicherlich noch viel Freude bereiten, etwa in Hinblick auf die großen Unterschiede bei den Anerkennungsquoten für bestimmte Herkunftsländer in unterschiedlichen EU-Staaten, oder wenn eine nicht ausreichende Berücksichtigung der ersten Asylentscheidung im zweiten Asylverfahren ohne Weiteres zu angreifbaren Verfahrensmängeln führen dürfte.

**Neues zum Eilrechtsschutz bei Folgeanträgen:** § 71 Abs. 5 AsylG erlaubt seit seiner Neufassung durch das Rückführungsverbesserungsgesetz einfacher als bislang die Abschiebung, wenn nach Stellung eines Folgeantrags kein neues Asylverfahren durchgeführt wurde. Wie genau in dieser Situation gerichtlicher Eilrechtsschutz zu beantragen und ggf. zu gewähren ist, nämlich entweder nach § 80 Abs. 5 VwGO oder nach § 123 VwGO, ist seitdem Gegenstand einer lebhaften Debatte unter deutschen Verwaltungsgerichten (siehe etwa HRRF-Newsletter [Nr. 139](#), [Nr. 142](#) und [Nr. 143](#)). Das Verwaltungsgericht Freiburg versucht nun in seinem [Beschluss vom 17. Juni 2024 \(Az. A 10 K 2227/24\)](#), es gewissermaßen allen recht zu machen: In den in § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG geregelten Missbrauchsfällen sei ein Antrag nach § 123 VwGO zu stellen, während in allen übrigen Fällen, d.h. nach § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG, ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG statthaft sei.

**Ein Folgeantrag ist ein Folgeantrag:** Wenn in einem Asylfolgeantrag „die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens“ beantragt wird, dann muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Antrag zumindest als unzulässig ablehnen, so das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 14. Juni 2024 \(Az. 7 L 1452/24.A\)](#). Wenn das Bundesamt stattdessen irrtümlich von einem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ausgehe und allein die Abänderung der Feststellungen zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ablehne, dann sei das schon deswegen rechtswidrig, weil damit die vom Gesetzgeber angeordnete Vorgreiflichkeit der Entscheidung über die Streitgegenstände Asyl und internationaler Schutz verletzt werde.

**Voraussetzungen einer Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet:** Das Verwaltungsgericht Hannover versucht sich in seinem lesenswerten [Beschluss vom 13. Juni 2024 \(Az. 10 B 1953/24\)](#) an der Auslegung des neuen § 30 Abs. 1 AsylG, der die Situationen definiert, in denen ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann. Zwar sei der Gesetzgeber bei der Neufassung von § 30 AsylG durch das Rückführungsverbesserungsgesetz davon ausgegangen, dass die Neuregelung den Regelungsbereich von § 30 AsylG lediglich ausweiten würde, tatsächlich sei aber das Gegenteil der Fall. So sei etwa eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich un-

begründet allein aufgrund einer gesteigerten Überzeugungsgewissheit der entscheidenden Stelle über die (fehlenden) Erfolgsaussichten des Asylbegehrens nach der neuen Regelung nicht mehr möglich, sondern müssten die Angaben des Antragstellers nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AsylG entweder offensichtlich „banal“ oder nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 AsylG offensichtlich ungläubhaft sein.

**Missachtung des europäischen Asylrechts kostet Ungarn 200 Millionen Euro:** Der Europäische Gerichtshof hat Ungarn in seinem [Urteil vom 13. Juni 2024 \(Rs. C-123/22\)](#) zu einer Strafzahlung in Höhe von 200 Millionen Euro sowie zu einem täglichen Zwangsgeld von einer Million Euro verurteilt, weil Ungarn das [Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020 \(Rs. C-808/18\)](#) nicht umgesetzt habe, sondern bis heute jeden Zugang von Schutzsuchenden zu Verfahren auf internationalen Schutz systematisch verhindere. In dem Urteil aus dem Dezember 2020 hatte der EuGH zahlreiche Details des ungarischen Umgangs mit Schutzsuchenden für europarechtswidrig erklärt, unter anderem die ungarische Praxis, Schutzsuchende in Transitzonen an der Grenze festzuhalten, Asylanträge nur dort entgegenzunehmen und die Zahl der pro Tag entgegengenommenen Asylanträge drastisch zu beschränken. Dass ein Mitgliedstaat die Anwendung einer gemeinsamen Politik insgesamt bewusst umgehe, so der EuGH, stelle eine ganz neue und außergewöhnlich schwere Verletzung des Unionsrechts dar, die eine erhebliche Bedrohung für die Einheit dieses Rechts und den in Art. 4 Abs. 2 EUV genannten Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten darstelle. Über die außergewöhnliche Schwere der in Rede stehenden Vertragsverletzung hinaus sei als erschwerender Umstand zu berücksichtigen, dass von Ungarn wiederholt Verstöße ausgegangen seien, die zu verschiedenen sonstigen Verurteilungen im Bereich des internationalen Schutzes geführt hätten. Der EuGH hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Enge Auslegung der „erheblichen Wahrscheinlichkeit“:** Seit dem Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes soll nach Stellung eines Folgeantrags ein neues Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG u.a. nur noch dann durchgeführt werden, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit „erheblicher Wahrscheinlichkeit“ zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen. Dieser Begriff müsse eng ausgelegt werden, meint das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 12. Juni 2024 \(Az. M 13 E 24.30922\)](#). Die Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig und damit die Nichtdurchführung eines neuen Asylverfahrens stelle nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nämlich eine Ausnahme von der Pflicht der Mitgliedstaaten dar, einen Antrag in der Sache zu prüfen, weshalb die Gründe, aus denen ein Antrag als unzulässig abgelehnt werden könne, eng auszulegen seien. Dies ergebe sich ebenso aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Folgeantrag nur dann als unzulässig abgelehnt werden dürfe, wenn die neuen Tatsachen „von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet“ seien, um zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu führen. Ein neues Element bzw. eine neue Erkenntnis trage darum bereits dann mit erheblicher Wahr-

scheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung bei, wenn das neue Element bzw. die neue Erkenntnis lediglich „möglicherweise“ entscheidungserheblich sei.

**Anforderungen an die Berichtigung fehlerhafter Rechtsmittelbelehrungen:** Gilt infolge einer fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung in einem verwaltungsgerichtlichen Urteil die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO und berichtigt das Verwaltungsgericht diesen Fehler unter Rückgriff auf § 118 VwGO, wird dadurch die bei ordnungsgemäßer Belehrung geltende kürzere Frist nachträglich nicht stets in Gang gesetzt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 3. Juni 2024 \(Az. 14 ZB 23.30043\)](#). Es müssten nämlich alle in § 118 VwGO genannten Voraussetzungen vorliegen und müsste außerdem die Berichtigung dergestalt erfolgen, dass den Beteiligten nicht nur der Berichtigungsbeschluss zugestellt werde, sondern auch die Entscheidung insgesamt in der berichtigten Fassung, wobei die Rechtsmittelbelehrung gemäß § 117 Abs. 2 Nr. 6 VwGO notwendiger Urteilsbestandteil sei.

**Rechtswidrige Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Essen:** Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hält in seinem in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss vom 28. Mai 2024 \(Az. 8 L 413/23\)](#) die aus [§ 15 Abs. 9 der nordrhein-westfälischen Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen \(ZustAVO NRW\)](#) folgende Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Essen für rechtswidrig, so dass alle auf dieser Zuständigkeit beruhenden Aktivitäten dieser Behörde ebenfalls rechtswidrig sein dürften. Gemäß § 15 Abs. 9 ZustAVO NRW ist die Zentrale Ausländerbehörde Essen für alle gegenüber einem Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen zuständig, wenn die oberste Ausländerbehörde (nämlich das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige nordrhein-westfälische Flüchtlingsministerium, d.h. das MKJFGFI) im Einzelfall erklärt, dass die Zentrale Ausländerbehörde Essen die Zuständigkeit übernimmt. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine solche einzelfallbezogene Übertragungskompetenz, so das Verwaltungsgericht, so dass die Vorschrift bereits gegen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG verstoße, weil sie sich nicht innerhalb der vorgegebenen Grenzen der ihr zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung halte. Darüber hinaus genüge die Vorschrift dem aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebot nicht, weil sie eine Mehrzahl unbestimmter Rechtsbegriffe verwende und es sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, objektiver Kriterien und damit einer zuverlässigen Grundlage für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht feststellen lasse, wann die oberste Ausländerbehörde die Zuständigkeit übertrage. Es gebe außerdem auch keine regelmäßige Verwaltungspraxis, durch die diese weite Übertragungskompetenz konkretisiert werde; unter diesen Umständen könne sich der Verordnungsgeber der ihm übertragenen Aufgabe der Zuständigkeitsbestimmung nach § 71 AufenthG nicht durch die Verwendung einer Mehrzahl unbestimmter Rechtsbegriffe entledigen und der Exekutive in Form einer Generalermächtigung überlassen. Vor dem Hintergrund der Pauschalität und Begründungslosigkeit im Einzelfall erfolgreicher Zuständigkeitserklärungen durch die oberste Ausländerbehörde liege zudem ein

Verstoß gegen das der Verfassung immanente und dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG entspringende Willkürverbot vor, weil sich nachvollziehbare Kriterien für die Zuständigkeitsübertragung, die eine willkürliche Entscheidung ausschließen könnten, nicht feststellen ließen.

**Keine Annahme des Untertauchens ohne Sachverhaltsermittlung:** Will das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Asylverfahren gemäß § 33 AsylG wegen Nichtbetreiben des Verfahrens einstellen, so muss es im Rahmen des gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG geltenden Untersuchungsgrundsatzes ausreichende eigene Feststellungen zu einem mutmaßlichen Untertauchen eines Schutzsuchenden treffen und darf sich nicht lediglich auf eine Mitteilung einer anderen Behörde stützen, sagt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 24. Mai 2024 \(Az. 26 L 832/24.A\)](#). Von einem Untertauchen im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG könne das Bundesamt nur dann ausgehen, wenn es über hinreichende Kenntnisse des Sachverhalts verfüge; nur dann lasse sich beurteilen, ob der Ausländer tatsächlich für die Behörden nicht erreichbar sei. Lege die Mitteilung einer anderen Behörde ein Untertauchen nahe, ohne aber hinreichende Informationen über den tatsächlichen Sachverhalt zu enthalten, der Grundlage der Mitteilung sei, so sei das Bundesamt verpflichtet, sich diese zu beschaffen, wenn es nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG vorgehen wolle.

**Fehlen eines Sonderbeauftragten muss gerügt werden:** Ein Kläger muss das Fehlen eines Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung in Asylverfahren als möglichen Verfahrensfehler rechtzeitig rügen, andernfalls ist er damit ausgeschlossen, sagt das Verwaltungsgericht Kassel in seinem [Urteil vom 29. April 2024 \(Az. 7 K 1100/22.KS.A\)](#). Bei der Rüge eines Verfahrensfehlers wie dem Fehlen eines Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung in Asylverfahren müsse ein Kläger ähnlich einer Gehörsrüge substantiiert darlegen, welcher entscheidungserhebliche Vortrag ansonsten gehalten worden wäre. Ziehe das Bundesamt keinen Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung in Asylverfahren bei, bedeute das außerdem nicht, dass der Anhörer über keine besondere Sachkunde verfüge, vielmehr sei es Aufgabe der Klägerseite, eine mögliche mangelnde Sachkunde nachzuweisen.

**Wegfall gerichtlichen Eilrechtsschutzes durch geänderten Neuerlass eines Bescheids:** Hat ein Gericht gemäß § 80 Abs 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Bescheid angeordnet und wird der Bescheid danach, etwa zur Korrektur gerichtlich beanstandeter Fehler, durch die Behörde im Kern wesentlich geändert, so wird der Gerichtsbeschluss gegenstandslos und entfällt die Bindungswirkung analog § 121 Nr 1 VwGO, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 18. April 2024 \(Az. 11 S 236/24\)](#). Im entschiedenen Verfahren hatte die beteiligte Behörde eine vom Gericht gerügte Fristsetzung zur Ausreise durch eine neue Fristsetzung ersetzt, was dem Verwaltungsgerichtshof bereits genügte, um von einem „im Kern“ geänderten Bescheid auszugehen, obwohl die Abschiebungsandrohung als solche unverändert neu erlassen wurde. Fristsetzung und Abschiebungsandrohung bil-

deten einen einheitlichen Verwaltungsakt, der infolge der neuen Fristsetzung eine wesentliche Änderung erfahren habe.

**Redaktionsversehen im Rückführungsverbesserungsgesetz:** Mit gesetzgeberischen Nachlässigkeiten im Rückführungsverbesserungsgesetz, nämlich in § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG (im Leitsatz des Gerichts fälschlicherweise als § 87a AsylG bezeichnet), schlägt sich das Verwaltungsgericht Trier in seinem [Beschluss vom 4. April 2024 \(Az. 6 L 902/24.TR\)](#) herum. § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG wurde durch das am 27. Februar 2024 in Kraft getretene Rückführungsverbesserungsgesetz eingeführt und regelt seinem Wortlaut nach, dass auf Personen, deren Asylantrag „bis zum 27. Februar 2024“ als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, § 30 AsylG über die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet in der „bis zu diesem Tag geltenden Fassung“ Anwendung findet. Das ist in der Tat widersprüchlich, und so geht das Verwaltungsgericht denn auch von einem gesetzgeberischen Versäumnis aus. Es gebe keine „bis zu diesem Tag geltende Fassung“, sondern eine vor diesem Tag und eine davon verschiedene, ab diesem Tag geltende Fassung. Deswegen sei die neue Fassung von § 30 AsylG auch auf genau am 27. Februar 2024 abgelehnte Anträge anzuwenden.

## Aufenthaltsrecht

**Unionsrechtliches Freizügigkeitsrecht neben einem anderweitigem Aufenthaltsrecht:** Das Bundesverwaltungsgericht berichtet in einer [Pressemittteilung vom 13. Juni 2024](#) über sein noch nicht im Volltext vorliegendes Urteil vom selben Tag (Az. 1 C 5.23), in dem es entschieden hat, dass ein unionsrechtliches Freizügigkeitsrecht neben einem anderweitigem Aufenthaltsrecht bestehen kann. Das abgeleitete Freizügigkeitsrecht, das ein drittstaatsangehöriger Elternteil eines Unionsbürgerkindes unter bestimmten Voraussetzungen aus Art. 21 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union herleiten könne, setze nicht voraus, dass diesem kein anderweitiges Aufenthaltsrecht zustehe. Insbesondere stehe der Besitz eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts als türkischer Arbeitnehmer dem Erwerb oder Fortbestand des Freizügigkeitsrechts nicht entgegen.

**EuGH-Entscheidung zum vorübergehenden Schutz zu erwarten:** Der Europäische Gerichtshof hat mit [Beschluss vom 12. Juni 2024 \(Rs. C-244/24 und C-290/24\)](#) entschieden, zwei aus den Niederlanden vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen im beschleunigten Verfahren zu behandeln, so dass demnächst eine Sachentscheidung des Gerichtshofs zu erwarten ist, und zwar zum vorübergehenden Schutz für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige. Gemäß Art. 7 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über vorübergehenden Schutz können die EU-Staaten solchen Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht gewähren, nämlich gemäß Art. 2 Abs. 3 des EU-Ratsbeschlusses 2022/382 vom 4. März 2022 dann, wenn diese Drittstaatsangehörigen sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht si-

cher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Die niederländische Regierung hat zwischenzeitlich entschieden, den in den Niederlanden zunächst gewährten vorübergehenden Schutz für diese Personengruppe nicht verlängern zu wollen, während der Rat der Europäischen Union sich in seinem Beschluss 2023/2409 vom 19. Oktober 2023 auf eine grundsätzliche Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 geeinigt hat, allerdings ohne Drittstaatsangehörige dabei explizit anzusprechen. In den beiden Verfahren geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der niederländischen Entscheidung und dem EU-Recht und um die davon losgelöste Frage, ob die EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG den Erlass einer in die Zukunft gerichteten Rückkehrentscheidung erlaubt, d.h. in einem Zeitpunkt, in dem betroffene Ausländer noch ein Aufenthaltsrecht haben.

**Rücknahme eines Aufenthaltstitels nach antisemitischen Bildern:** Das Verwaltungsgericht Münster berichtet in einer [Pressemitteilung vom 14. Juni 2024](#) über seinen noch nicht im Volltext vorliegenden Beschluss vom 12. Juni 2024 (Az. 8 L 284/24), in dem es den Eilantrag einer Ausländerin gegen die Rücknahme ihrer Chancen-Aufenthaltserteilung abgelehnt hat. Die Betroffene hatte in ihrem WhatsApp-Status verschiedene antisemitische Bilder veröffentlicht, die zuständige Ausländerbehörde fand, dass sie dadurch eine antisemitische Grundeinstellung deutlich gemacht habe, die dem von ihr im Zuge der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgegebenen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehe. Nach dem Verhalten der Betroffenen sei davon auszugehen, so dann auch das Verwaltungsgericht, dass ihr Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung inhaltlich nicht zutrefte, sondern es sich offensichtlich um ein bloßes Lippenbekenntnis gehandelt habe, und dass sie sich entgegen der von ihr abgegebenen Erklärung eben nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekenne.

Ein Verwaltungsakt wie die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts kann gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 48 VwVfG zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist, das soll hier anscheinend der Fall sein, wenn spätere Äußerungen eines Ausländers darauf hindeuten, dass der Ausländer zu einem früheren Zeitpunkt ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis abgegeben hat. Ob so ein Bekenntnis also faktisch eine Art (unbefristete?) Wohlverhaltenspflicht auslöst, ist eine interessante Frage: Die [Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz \(Stand 1. Juni 2015, S. 16\)](#) stellen im Kontext einer Einbürgerung für das dort abzugebende Bekenntnis lediglich auf „Vergangenheit und Gegenwart“ ab, ohne eine mögliche Rückwirkung späterer Äußerungen zu thematisieren, die [Begründung zum Anfang 2024 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes \(BT-Drs. 20/10093 vom 17. Januar 2024, S. 11\)](#) scheint es anders zu sehen und hält sogar die Rücknahme einer Einbürgerung zehn Jahre lang für möglich, auch wenn das im Gesetzestext keinen unmittelbaren Eingang gefunden hat.

**Keine faktische Duldung im offenen Kirchenasyl:** Das Aufenthaltsrecht kennt keinen rechtlich erheblichen Zustand der „faktischen“ bzw. „fiktiven“ [sic] Duldung, aus dem Ansprüche abgeleitet werden könnten, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 5. Juni 2024 \(Az. 19 C 24.66\)](#). Der Beschluss ist in einem Verfahren ergangen, in dem sich der Betroffene über einen Zeitraum von sieben Monaten im offenen Kirchenasyl befunden hatte und sich diesen Zeitraum für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts anrechnen lassen wollte, womit er letztlich keinen Erfolg hatte. Die Systematik des Ausländergesetzes [sic] lasse grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt, so der VGH, vielmehr gehe das Gesetz davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben werde oder zumindest eine Duldung erhalte. Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb förmlicher Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben werde, sehe das Gesetz nicht vor. Insbesondere könne ein Nichtbetreiben der Abschiebung nicht deshalb angenommen werden, weil die Ausländerbehörde das offene Kirchenasyl respektiere.

Ein wenig widersprüchlich ist das ja schon, weil die Ausländerbehörde den Aufenthalt außerhalb einer förmlichen Duldung durchaus tatsächlich über einen längeren Zeitraum hingenommen hat, nämlich gerade aus Respekt vor dem Kirchenasyl. Offenbar gibt es einen Unterschied zwischen Hinnehmen und „Hinnehen“.

## Aufenthaltsbeendigung

**Mögliche Auslieferungshindernisse müssen aufgeklärt werden:** Es verletzt das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, wenn im Auslieferungsverfahren einem Vortrag zu möglichen Auslieferungshindernissen nicht nachgegangen wird, sagt das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 21. Mai 2024 \(Az. 2 BvR 1694/23\)](#), zu dem es auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat. In dem Verfahren hatte der Beschwerdeführer, der in die Türkei ausgeliefert werden sollte, einen Suizidversuch unternommen und war weiter suizidgefährdet, das zuständige Oberlandesgericht hatte aus Sicht des BVerfG nicht ausreichend aufgeklärt, ob der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Suizidversuchs gebieten könnte, und außerdem die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht berücksichtigt. Mehrere ärztliche Stellungnahmen, so das BVerfG, hätten das Risiko eines erneuten Suizidversuchs aus fachlicher Sicht als hoch beurteilt und von einer Auslieferung des Beschwerdeführers in die Türkei dringend abgeraten. Soweit das Oberlandesgericht wiederholt auf die Möglichkeit einer psychologischen Betreuung in der türkischen Justizvollzugsanstalt Yalvaç verwiesen habe, bleibe schon ungeklärt, ob dies für eine adäquate Behandlung des suizidalen Beschwerdeführers genüge. Ein pauschaler Verweis hierauf sei jedenfalls aufgrund der Vorgeschichte im Fall des Beschwerdeführers nicht ausreichend. Die [LTO](#) berichtet ebenfalls über diese Entscheidung.

## Abschiebungshaft

**Überlange Dauer eines Haftbeschwerdeverfahrens:** Die überlange Dauer eines Beschwerdeverfahrens gegen die Anordnung von Sicherungshaft verstößt gegen das Beschleunigungsgebot und verletzt das Grundrecht Betroffener auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 9. April 2024 \(Az. XII IZB 7/22\)](#). In dem Verfahren hatte das Beschwerdegericht angenommen, dass das Beschleunigungsgebot nur für am Verfahren beteiligte Behörden gelte, nicht aber auch für die mit der Haftanordnung und Haftprüfung befassten Gerichte. Das sah der BGH anders, weil die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der (deutschen) Grundrechte heranzuziehen seien. Art. 5 Abs. 4 EMRK schreibe vor, dass bei einer Freiheitsentziehung ein Gericht auf Antrag der betroffenen Person „innerhalb kurzer Frist“ über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden müsse; das gelte auch für eine Rechtsmittelinstanz. In Rechtsmittelverfahren wie dem deutschen Haftbeschwerdeverfahren seien nach der Rechtsprechung des EGMR allerdings (erst) Verzögerungen von mehr als drei bis vier Wochen geeignet, die Frage nach einer Verletzung des Erfordernisses einer Entscheidung „innerhalb kurzer Frist“ aufzuwerfen. In seinem Leitsatz zu dieser Entscheidung spricht der BGH übrigens vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) statt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dessen Auslegung der EMRK heranzuziehen sei, das ist vermutlich (hoffentlich) ein redaktionelles Versehen.

**Keine Abschiebungshaft auf Vorrat:** Der Beginn von Abschiebungshaft darf im Haftbeschluss nicht an das noch nicht feststehende Ende einer laufenden Straf- oder Untersuchungshaft anknüpfen, sondern nur parallel dazu angeordnet werden, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 26. März 2024 \(Az. XIII ZB 30/22\)](#). Das hatte der BGH vor zehn Jahren [schon einmal genauso entschieden](#), gemeint ist, dass im Haftbeschluss eine Haftdauer angegeben werden muss, die ab Beschlusserlass läuft und nicht erst ab einem zeitlich ungewissen künftigen Zeitpunkt (nämlich dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Straf- oder Untersuchungshaft). An der Unterbringung eines Abschiebungshäftlings in einer regulären Haftanstalt hat der BGH übrigens „jedenfalls für eine Nacht“ nichts auszusetzen, wenn der Transport in die Abschiebungshafteinrichtung aufgrund „plötzlicher Kapazitätseinschränkungen“ nicht mehr erfolgen kann.

**Behörden haften für Versäumnisse anderer Behörden:** Ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft oder von Ausreisegewahrsam ist unbegründet, und eine gleichwohl angeordnete Haft rechtswidrig, wenn ein Abschiebungshindernis vorliegt, von dem zwar nicht die antragstellende Behörde weiß, aber eine andere deutsche Behörde, die die Information über das Abschiebungshindernis nicht rechtzeitig weitergeleitet hat, sagt der Bundesgerichtshof (erneut) in seinem [Beschluss vom 26. März 2024 \(Az. XIII ZB 44/21\)](#), weil Versäumnisse anderer am Verfahren beteiligter deut-

scher Behörden der die Abschiebung betreibenden Behörde zuzurechnen seien. Hier hatte die pakistanische Botschaft das Bundesministerium des Innern am 5. November 2020 über eine Änderung seiner Rückführungspraxis informiert, die bereits geplante Abschiebungen unmöglich machte, diese Information hatte die am Verfahren beteiligte Ausländerbehörde aber erst 11 Tage später und damit aus BGH-Sicht zu spät erreicht. Die [LTO](#) berichtet ebenso über diese Entscheidung.

**Rechtswidrige Haft bei zu kurzen Besuchs- und zu langen Einschlusszeiten:** Abschiebungshaft ist rechtswidrig, wenn der Inhaftierte dabei einem Zwang ausgesetzt ist, der nicht auf das zur Gewährleistung eines wirksamen Rückkehrverfahrens unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 26. März 2024 \(Az. III ZB 85/22\)](#). In dem Verfahren ging es um die Haftbedingungen in der Abschiebungshaftanstalt Hof (Bayern), die der BGH als nicht in Einklang mit den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie und des europarechtskonform auszulegenden § 62a AufenthG betrachtete, nämlich um Besuchszeiten von vier Stunden im Monat und um tägliche Einschlusszeiten von 19:00 Uhr bis 9:00 Uhr. Sei wie im unterschiedenen Verfahren absehbar, dass ein Betroffener wegen struktureller Defizite beim Haftvollzug unter Verstoß gegen § 62a AufenthG in Verbindung mit der EU-Rückführungsrichtlinie inhaftiert werde, müsse der Haftrichter den Haftantrag ablehnen, so der BGH.

## Sonstiges

**Niederländern droht nach Unterstützung von Schutzsuchenden Haft in Lettland:** Zwei niederländischen Staatsangehörigen droht einem [Medienbericht zufolge](#) eine bis zu achtjährige Haftstrafe in Lettland, weil sie eine Gruppe von Schutzsuchenden aus dem Sudan, die die Grenze zwischen Belarus und Lettland unerlaubt überquert hatte, in ihrem Auto mitgenommen und nach Litauen gebracht haben. Die Schutzsuchenden, zu denen die Schwester eines der beiden niederländischen Staatsangehörigen gehörte, hatten sich in Lettland nahe der Grenze zu Belarus versteckt gehalten. Lettische Aktivisten gehen laut dem Medienbericht davon aus, dass die Strafverfolgung der Niederländer durch die lettischen Behörden vor allem der Abschreckung dienen soll.

**Asylgerichtliche Verfahren sollen (mal wieder) beschleunigt werden:** Das Bundesministerium der Justiz hat am 13. Juni 2024 ein [Eckpunktepapier für eine Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung](#) vorgestellt, mit der unter anderem asylgerichtliche Verfahren beschleunigt werden sollen. Speziell für asylgerichtliche Verfahren wird der Einsatz von Proberichtern als Einzelrichter ohne Sperrfrist und der Einsatz originärer Einzelrichter in Hauptsacheverfahren vorgeschlagen. Außerdem soll das System des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes insgesamt reformiert werden, dabei sollen etwa gerichtliche Hängebeschlüsse gesetzlich geregelt werden und soll die Möglichkeit geschaffen werden, Eilanträge abzulehnen, dem Antragsgegner (etwa einer Ausländerbehörde) aber gleichwohl gerichtliche Auflagen

aufzuerlegen (etwa die Vorgabe bestimmter Abschiebungsbedingungen).

**NRW: Spezialisierung der Verwaltungsgerichte auf Herkunftsstaaten:** Die nordrhein-westfälische Landesregierung will laut einer [Pressemitteilung des Justizministeriums vom 29. Mai 2024](#) die Zuständigkeit für asylgerichtliche Verfahren zu bestimmten Herkunftsstaaten bei einzelnen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten konzentrieren, nämlich durch die Bildung sogenannter „Herkunftscluster“, und erhofft sich dadurch eine effizientere Bearbeitung asylgerichtlicher Verfahren. Mit Ausnahme der Verfahren zu den am stärksten vertretenen 22 Herkunftsstaaten soll jeweils nur noch ein Verwaltungsgericht für alle asylgerichtlichen Verfahren zu bestimmten Herkunftsregionen zuständig sein, nämlich das VG Gelsenkirchen für Südosteuropa, das VG Köln für Maghreb-Staaten, den Nahen Osten und für arabische Staaten, das VG Aachen für das östliche Afrika, das VG Minden für die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, für Amerika, das südliche Afrika sowie für zunächst sechs Monate für den Irak, das VG Düsseldorf für Süd- und Südostasien und Georgien, das VG Münster für Indien, Bangladesch und Sri Lanka sowie das VG Arnberg für das westliche Afrika. Eine ähnliche Zuständigkeitskonzentration hat unlängst bereits [Hessen eingeführt](#).

**VG Düsseldorf: Präsident beklagt fehlende „offene“ Migrationsdebatte:** Über den im April dieses Jahres veröffentlichten und zumindest etwas eigentümlichen Jahresbericht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wurde an dieser Stelle bereits berichtet (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 140](#)). In dem Bericht ging das Gericht ausführlich auf die aus seiner Sicht

bestehenden „Probleme der Massenmigration“ ein; der Bericht wurde unlängst [scharf kritisiert](#), weil er von einer fundierten und sachkundigen Auseinandersetzung weit entfernt sei, das Verwaltungsgericht vielmehr in die „rechtspopulistische Kakophonie“ einstimme. Nun legt der Präsident des Gerichts in einem [aktuellen Interview](#) gewissermaßen nach und beklagt, dass eine offene Debatte über den Umgang mit der „unbegrenzten Migration“ jedenfalls in den öffentlich-rechtlichen Medien nicht mehr stattfindet, und zwar aufgrund deren „politische[r] Schiefelage“. Für die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl durch Umwandlung in eine bloß institutionelle Garantie zeigt er sich offen, kommt aber immerhin zu der Erkenntnis, dass dies aufgrund des vorrangig anzuwendenden europäischen Rechts keine praktischen Auswirkungen hätte.

**Berichterstattung über Ankunftszentrum Berlin-Tegel vor Gericht:** Medien- und NGO-Berichten zufolge (siehe [hier](#) und [hier](#)) geht das Deutsche Rote Kreuz Sozialwerk Berlin (DRK SWB) gerichtlich gegen die Tageszeitung „nd.DerTag“ (vormals Neues Deutschland) vor und will [deren Berichterstattung über die mutmaßlichen Zustände im Ukraine-Ankunftszentrum Berlin-Tegel](#) untersagen lassen. In der Berichterstattung hatten anonym zitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ankunftszentrums mangelnde Hygiene, die Platzverhältnisse und den Umgang des Personals mit den Geflüchteten kritisiert. Vorwürfe gegen die Zustände im Ankunftszentrum waren auch vorher schon erhoben worden (siehe etwa [hier](#) und [hier](#)). Der Streitwert des zivilrechtlichen Eilantrags soll bei 120.000 Euro liegen, nd hat es abgelehnt, eine vom DRK SWB geforderte Unterlassungserklärung zu unterschreiben.

**Über die HRRF-Monatsübersichten:** Die HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von Tim Schröder (verantwortlich), Langelohstr. 34, 22609 Hamburg, Tel. +49 151 64312346, E-Mail: [tim@hrrf.de](mailto:tim@hrrf.de). Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer [CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz](#).